

genden Befugnissen bestehen. Diese Handlungen sind nach Tauschleistung und -auswirkung geeignet, wirtschaftliche Grundinteressen der produzierenden Einheiten zu verletzen bzw. gesamtgesellschaftliche, vor allem ökonomische Nachteile herbeizuführen.

Das allen Wirtschaftsdelikten gemeinsame Wesen besteht darin, daß sie, im einzelnen natürlich sehr differenziert und spezifisch, gegen die ökonomische Tätigkeit des sozialistischen Staates, gegen seine planende, leitende und organisierende Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet gerichtet sind. Durch diese Straftaten werden sozialistische Produktions- und Reproduktionsprozesse, einschließlich Zirkulation und Austausch, sowie darauf gerichtete Leitungs- wie Kooperationsbeziehungen gestört, so daß der als Produktionsbedingung im ökonomischen System notwendige staatlich-gesellschaftliche Leitungsmechanismus nicht voll wirksam werden kann oder elementar fehlerhaft gestaltet bzw. beeinflußt wird und dadurch volkswirtschaftliche Schäden entstehen.

Natürlich unterliegt der Anwendungsbereich strafrechtlicher Mittel in der Volkswirtschaft Veränderungen. Dabei darf jedoch keinesfalls der Fehler begangen werden, bestimmte volkswirtschaftliche Bereiche etwa gänzlich als dem Zugriff des Strafrechts entzogen zu betrachten. Damit würde einem gewissen ökonomischen Automatismus das Wort geredet. Außerdem entwickeln sich auch neue Kriminalitätserscheinungen, z. B. neue Formen des Betrugs, unterschiedliche Varianten der Bestechung, der Vorteilserschleichung, differenzierte Formen des Vertrauensbruchs, der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse, der Begünstigung bei Abschluß von Verträgen, bei Lieferung und Abnahme mit kriminellen, die Volkswirtschaft schädigenden Zielstellungen. Es wäre daher grundfalsch, das kriminelle Erscheinungsbild der Vergangenheit bzw. Gegenwart auf dem Gebiet der Wirtschaft als Muster für das der Zukunft zu nehmen. Vor allem unter dem Aspekt der handlungsstimulierenden Rolle des sozialistischen Strafrechts ist unter Beachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit/5/ eine kontinuierliche Arbeit an und mit dem neuen sozialistischen Strafrecht erforderlich, weil nur so seine stets wissenschaftliche Weiterentwicklung und Handhabung gewährleistet ist.

Das sozialistische Strafrecht trägt dazu bei, die Menschen zur Erkenntnis ihrer Verantwortung zu führen, sie einerseits zur selbständigen Einhaltung der elementarsten Grundregeln gesellschaftlichen Zusammenlebens und andererseits zum Wachen über die Einhaltung dieser Regeln durch jeden anderen zu befähigen. Es geht deshalb davon aus, daß nur solche Verhaltensweisen Gegenstand strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind, die eine objektiv schädliche und subjektiv verantwortungslose Negation elementarer Grundregeln sozialen Verhaltens darstellen, die einzuhalten und zu befolgen jedermann möglich ist. Das Strafrecht stellt somit Anforderungen an die Menschen, die sie nicht nur im Interesse der sozialistischen Gesellschaft, sondern auch im eigenen Interesse einhalten müssen. Das heißt, daß die prinzipiell gegebene bzw. zu erreichende objektive Einheit von gesellschaftlichen und individuellen Interessen eine der Grundlagen des mit dem neuen Strafrecht verwirklichten Verantwortungsprinzips bildet.

Das sozialistische Strafrecht erfüllt im Bereich der Volkswirtschaft seine gesellschaftliche Schutzfunktion dadurch, daß es zwischen eindeutig verantwortungslo-

/5/ Streit hebt nachdrücklich hervor: „Gesetze zu ändern bzw. außer Kraft zu setzen, können nur die gesetzgebenden Organe des Staates“, a. a. O.

sen Verhaltensweisen und verantwortungsvollem Handeln differenziert und mit seinen spezifischen Mitteln und Methoden zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste oder Gefahrenlagen beiträgt. Dabei geht es unter den Bedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nicht lediglich darum, primitive Zerstörungshandlungen zu bekämpfen und zu verhindern, sondern vielmehr darum, die Bewegungstendenzen der Entwicklung in Wissenschaft, Technik und Produktion und die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu einem entscheidenden Kriterium in der Auseinandersetzung mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung geworden ist.

Die Frage nach der Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaft gegenüber Störungen im Prozeß der Realisierung einer aktiven sozialistischen Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit wird für das sozialistische Recht — aus spezifischer Sicht auch für das sozialistische Strafrecht — zu einem wichtigen Untersuchungsgegenstand. Es müssen die politischen wie wirtschaftlichen Ausgangspunkte zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung wie auch die Bewegungsgesetze der wissenschaftlich-technischen Revolution voll berücksichtigt werden.

Dies alles unterstreicht: Der Aufgabenbereich des sozialistischen Strafrechts und sein Einsatz im Bereich der Volkswirtschaft verlangen die konsequente Realisierung des Verschuldensprinzips, das das Verantwortungsproblem zum entscheidenden theoretischen Ausgangspunkt und praktischen Bewertungskriterium ökonomisch relevanter Entscheidungen nimmt.

Die kriminelle, ökonomisch relevante Verhaltensweise hebt sich insbesondere dadurch von anderen ab, daß sie nicht nur einzelne Seiten des Produktionsablaufs, der ökonomischen Prozesse betrifft, sondern grundlegende, wesentliche gesellschaftliche Beziehungen in der Produktionsvorbereitung berührt und ihre Verwirklichung oder Durchsetzung ernsthaft beeinträchtigt oder hemmt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ökonomische Störung zugleich Leben oder Gesundheit der Werktätigen verletzt oder Menschen konkret gefährdet werden oder wenn der Handelnde im Ergebnis eine ökonomische Schädigung oder Schwächung der Volkswirtschaft gewollt oder zumindest akzeptiert hat — also bei allen vorsätzlichen ökonomischen Schädigungen. Hierin äußert sich die Negation der gesellschaftlichen Arbeit des Menschen als wesentliche Quelle aller materiellen Werte in sehr zugespitzter und eindeutiger Form. Dabei geht es keineswegs nur um die Statuierung äußerer Elementaranforderungen, äußerer Vorschriften, dies oder jenes zu unterlassen, diese oder jene Folgen zu verhindern. Die in den strafrechtlichen Elementaranforderungen enthaltenen Moral- und Rechtsnormen betreffen wesentlich das innere Verhältnis Individuum — Gesellschaft. Sie sind deshalb auf die jeweilige Situation konkretisierbar und konkretisierungsbedürftig, erfordern, die individuellen und subjektiven Bedingungen und Möglichkeiten zu berücksichtigen, und betreffen vor allem das Maß der Forderung nach bestimmter elementarer minimaler Anspannung der geistig-körperlichen und moralisch-ethischen Kräfte und Fähigkeiten des Betreffenden, und zwar das von der Gesellschaft von ihm konkret zu erwartende und ihm zuzumutende Maß.

Um die der sozialistischen Volkswirtschaft gestellten Ziele zu erreichen, ist ein hohes Niveau in der Leitungs- und Entscheidungstätigkeit der Wirtschaftsfunktionäre erforderlich. Von hier aus muß auch die Funktion des Strafrechts im Hinblick auf seinen Einfluß auf